

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ARBEITER DES METALLGEWERBES

1. Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 2020

2. Erhöhung der IST-Löhne um 2,5 %.

3. Erhöhung der Mindestlöhne um 2,5 %, in LG 6 und 7 um 3,11 %.

Die neuen Mindestlöhne lauten:		ab 1.1.2020	bisher
Techniker	€	3.188,88	€ 3.111,10
1. Spitzenfacharbeiter	€	2.919,49	€ 2.848,28
2. Qual. Facharbeiter	€	2.604,22	€ 2.540,70
3. Facharbeiter	€	2.260,31	€ 2.205,18
4. Bes. qual. Arbeitnehmer	€	2.115,09	€ 2.063,50
5. Qual. Arbeitnehmer	€	2.013,83	€ 1.964,71
6. Arbeitnehmer mit Zweckausbildung	€	1.941,24	€ 1.882,69
7. Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung	€	1.941,24	€ 1.882,69

4. Lehrlingsentschädigungen: (Erhöhung 2,5 %)

Die neuen Lehrlingsentschädigungen lauten:		ab 1.1.2020	bisher
1. Lehrjahr (monatlich)	€	691,88	€ 675,--
2. Lehrjahr (monatlich)	€	871,25	€ 850,--
3. Lehrjahr (monatlich)	€	1.148,00	€ 1.120,--
4. Lehrjahr (monatlich)	€	1.527,25	€ 1.490,--

5. Kollektivvertragliche Zulagen: Erhöhung 2,5 %

Die neuen Sätze lauten:		ab 1.1.2020	bisher
a) Entfernungszulage (kleine)	€	9,24	€ 9,01
(mittlere)	€	24,25	€ 23,66
(große)	€	48,48	€ 47,30
b) Montagezulage	€	0,877	€ 0,856
c) Nächtigungsgeld	€	17,24	€ 16,82
d) SEG-Zulagen (Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulage)	€	0,574	€ 0,560
e) Schichtzulage			
2. Schicht	€	0,508	€ 0,496
3. Schicht *)	€	2,250	€ 2,110
f) Nachtarbeitszulage *)	€	2,250	€ 2,110

*) Nachtarbeits- und Schichtzulage für die 3. Schicht ab 1.1.2020: € 2,25 (wurde bereits im Vorjahr vereinbart).

6. Rahmenrechtliche Vereinbarungen:

Freizeitoption:

Statt der Erhöhung der Ist-Löhne kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren. Wird eine Vereinbarung abgeschlossen, so gilt jedenfalls folgende Bestimmung:

Bei Vollzeitbeschäftigung entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch von mindestens 3 Stunden 45 Minuten.

Entlohnung für Pflichtpraktikanten:

Die Entlohnung für Pflichtpraktikanten, die bestimmte Schulen besuchen, in denen ein längeres Betriebspraktikum im Lehrplan (10 bis 12 Wochen) vorgesehen ist, ist nun länger als einen Monat auf Basis von 95% der Lehrlingsentschädigungen des 2. bzw. des 3. Lehrjahres zulässig.

Für Berufsausbildungen gem. § 8b BAG wurde eine Regelung in den Kollektivvertrag aufgenommen:

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8b Abs. 2 BAG wurden für die Höhe der Ausbildungsentschädigung fixe Sätze vereinbart.

Ein Hinweis auf die gesetzliche Regelung bezüglich der Anrechnung von Elternkarenzen für Geburten ab 1.8.2019 für dienstzeitabhängige Ansprüche wird in den Kollektivvertrag aufgenommen.

7. Ausbildungsentschädigung für Teilqualifizierung gem. § 8b Abs. 2 BAG idF BGBl I 32/2018

Die Mindestsätze pro Monat lauten:		ab 1.1.2020
1. Ausbildungsjahr	€	691,88
2. Ausbildungsjahr	€	751,67
3. Ausbildungsjahr	€	811,46
4. Ausbildungsjahr	€	1.148,00
5. Ausbildungsjahr	€	1.148,00

Wien, am 3.12.2019